

Förderverein Straßenbahnfreunde Nordhausen e. V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Straßenbahnfreunde Nordhausen“ e. V. (FSN). Der Sitz des Vereins ist in 99734 Nordhausen, Grimmelallee 40 a.

2. Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Rechtsform ist der Verein.
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

3. Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein stellt sich die Aufgabe, bei der Erhaltung noch vorhandener historischer Straßenbahnen der Stadt Nordhausen in Theorie und Praxis mitzuwirken, historische Fahrzeuge des Nahverkehrs als Denkmäler der Industriegeschichte zu erhalten, die Geschichte der Nordhäuser Straßenbahn und des Busverkehrs zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie die Notwendigkeit der Existenz einer Straßenbahn für die Stadt Nordhausen in Vergangenheit und Zukunft bei den Bürgern zu dokumentieren. Weiterhin stellt sich der Verein die Aufgabe, Dokumente und historische Unterlagen zu sammeln bzw. zu erwerben, sie für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und als historisches Gut zu erhalten. Neben der Sammlung von Sachzeugen sollen auch noch lebende Zeitzeugen befragt werden. Das Interesse des Vereines bezieht sich gleichermaßen auf alle Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf von einer Partei nicht beeinflusst werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen ab 18 Jahren und juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über die Aufnahme. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf keiner Form. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Beitragsrückzahlungen erfolgen nicht.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann einem Mitglied durch $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft gekündigt werden. Der Ausschluss setzt in jedem Falle eine vorherige Anhörung des Betroffenen voraus.

5. Beiträge und Mittel des Vereins

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im I. Quartal eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit den Betrag im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen. Es ist anzustreben, dass sich der Verein durch freiwillige Spenden selbst finanziert.

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Unterstützung politischer Vereine oder Parteien.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverkehrswacht Nordhausen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch den Verein erworbene Dokumente (Bücher, Zeitschriften, Zeichnungen u. a. m.) sind dem Nordhäuser Stadtarchiv zur Allgemeinnutzung und betriebsinterne Dokumente dem Archiv der Stadtwerke Nordhausen zu übergeben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) den zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Zusätzlich kann der Vorstand einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Er hat eine beratende Funktion.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorsitzende. Der Vorstand koordiniert die Vereinsarbeit und sichert die Basis für ein aktives Vereinsleben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für jede Wahlperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die alljährlich eine Revision vornehmen.

6.2 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Beschluss einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin mündlich, fernmündlich oder schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu laden, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dem Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag übergeben.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das in einer Ausfertigung beim Vorstand hinterlegt wird. Die gefassten Beschlüsse sind „wörtlich“ zu formulieren. Die Protokolle sind rechts durch den Vorsitzenden bzw. bei nicht Anwesenheit durch einen der Stellvertreter sowie linksseitig durch den Schriftführer bzw. vertretenden Protokollanten zu unterzeichnen.

7. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Grundziele der Satzung sind unveränderlich. Erweiterungen im Sinne der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung sind möglich.

8. Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die beschließende Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

9. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2020 beschlossen und tritt unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft.

Nordhausen, am 25.09.2020

Franziska Bernsdorf
Schriftführerin

Fritz Keilholz
Vorsitzender